

Vereinbarung über die Teilnahme am Kita-Plus-Programm in den Jahren 2024 und 2025

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (im Folgenden: Sozialbehörde)

und

[Trägername] (im Folgenden: Träger)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Grundlage und Ziele

(1) Tageseinrichtungen mit überdurchschnittlich hohen Anteilen von Kindern aus sozial benachteiligten Familien, aus Familien mit einer nichtdeutschen Familiensprache oder von Kindern mit einem dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Förderbedarf erhalten auf Grundlage von § 8 Absatz 5 des Landesrahmenvertrags ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtung‘ (LRV) zur Stärkung der pädagogischen Arbeit eine verbesserte Personalausstattung beim Erziehungspersonal im Krippen- und Elementarbereich. Die verbesserte Personalausstattung wird den betreffenden Tageseinrichtungen im Rahmen des Landesprogramms „Kita-Plus“ gewährt. Das Auswahlverfahren der zu fördernden Kita und die Verteilung der Mittel für die Förderperiode vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2025 wurden zwischen den Vertragsparteien des LRV ausgehandelt (siehe Beschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 LRV vom 12.09.2023, verfügbar hier: www.hamburg.de/fachinformationen/rechtliche-grundlagen/13039922/landesrahmenvertrag-kita/).

(2) Laut Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind ein Recht auf Bildung. Kinder aus Familien, die von sozialer Benachteiligung betroffen sind, haben ein erhöhtes Risiko, aufgrund von Zugangsbarrieren in ihrer Bildungsbiografie beeinträchtigt zu werden. Ihrer zusätzlichen Unterstützung kommt eine besondere Bedeutung zu. Ziel des Kita-Plus-Programms ist es, allen Kindern eine gleichberechtigte Teilhabe an den vielfältigen Bildungsprozessen in einer Tageseinrichtung zu ermöglichen. Die frühe Förderung der sprachlichen Entwicklung und Bildung nimmt hierbei eine zentrale und grundlegende Rolle ein. Mit der Finanzierung zusätzlicher Fachberatungsangebote und Funktionsstunden (Freistellung vom Gruppendienst) wird darüber hinaus das Ziel verfolgt, die Entwicklung der pädagogischen Qualität in den Tageseinrichtungen zu fördern. Hierbei wird auf die positiven Erfahrungen aus dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ zurückgegriffen.

§ 2 Beteiligte Tageseinrichtungen und Umfang der Zusatzausstattung

(1) Die Auswahl der Kita-Plus-Kitas, die Ermittlung zusätzlicher Personalwochenstunden (PWS) im Bereich des Erziehungspersonals sowie die Ermittlung der zusätzlichen Entgelte zur Finanzierung der zusätzlichen PWS erfolgten in Umsetzung des Beschlusses der Kita-Vertragskommission vom 12.09.2023 auf Grundlage von Daten, die am 01.08.2023 zum Stichtag 01.03.2023 aus dem Kita-Abrechnungssystem der Sozialbehörde generiert wurden. Die Einzelheiten zum Auswahl- und Berechnungsverfahren sind dem o.g. Beschluss der Kita-Vertragskommission zu entnehmen.

(2) Es werden drei Stufen von Kita-Plus-Kitas unterschieden:

a. Kita-Plus-1: Kitas erhalten ein Zusatzentgelt zur Finanzierung einer zusätzlichen Personalausstattung im Umfang von 16 % im Bereich des Erziehungspersonals im Krippen- und Elementarbereich.

b. Kita-Plus-2: Kitas erhalten ein Zusatzentgelt zur Finanzierung einer zusätzlichen Personalausstattung im Umfang von 12 % im Bereich des Erziehungspersonals im Krippen- und Elementarbereich.

c. Kita-Plus-3: Kitas erhalten ein Zusatzentgelt zur Finanzierung einer zusätzlichen Personalausstattung im Umfang von 4 % im Bereich des Erziehungspersonals im Krippen- und Elementarbereich.

§ 3 Zusätzliches Entgelt

(1) Die Kita-Plus-Kitas des Trägers sind der Anlage 1 zu entnehmen. Diese ist Bestandteil dieser Vereinbarung und weist für jede Kita die von der Sozialbehörde errechneten zusätzlichen PWS, die Finanzierung dieser PWS sowie die errechnete Höhe des jährlichen Zusatzentgeltes aus.

(2) Die Mittel sind vom Träger zur Finanzierung von zusätzlichem Erziehungspersonal gemäß § 5 (1) dieser Vereinbarung in den jeweiligen Kitas aus Anlage 1 einzusetzen. Bis zu 10 % der Mittel können zur Finanzierung von Honorarkräften oder zur Finanzierung von Fortbildungen gemäß § 8 dieser Vereinbarung verwendet werden. Mindestens 90 % der zusätzlichen PWS gemäß Anlage 1, Spalte 6, sind während eines zwölfmonatigen Zeitraums in der jeweiligen Kita verbindlich vorzuhalten.

(3) Der Träger bestätigt schriftlich gegenüber der Sozialbehörde, FS 331 S, einzeln und für jede seiner in Anlage 1 aufgeführten Kitas, dass mit dem zur Verfügung gestellten Entgelt zusätzliches Personal gemäß § 5 Nummer 1 dieser Vereinbarung beschäftigt wird. Für die Bestätigung ist das anliegende Formular „Personalmitteilung“ (Anlage 2) zu verwenden.

(4) Die Auszahlung des Zusatzentgeltes für eine Tageseinrichtung erfolgt erst, wenn der Träger gemäß Absatz 3 schriftlich bestätigt hat, dass mit den zur Verfügung gestellten Finanzmitteln zusätzliches Personal in der Einrichtung beschäftigt wird. Für Zeiträume vor dem bestätigten Zeitpunkt und vor Eingang dieser Bestätigung bei der Sozialbehörde wird kein zusätzliches Entgelt ausgezahlt. Sofern bis zum 30.06.2024 für eine Kita keine Personalmitteilung bei der Sozialbehörde eingegangen ist, erlischt der Anspruch des Trägers auf die Auszahlung eines zusätzlichen Entgeltes für diese Kita auf Grundlage dieser Vereinbarung.

(5) Die Zusatzentgelte werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 für die Monate Januar bis Juni jeweils im Februar des jeweiligen Jahres und für die Monate Juli bis Dezember jeweils im August des jeweiligen Jahres an den Träger überwiesen.

(6) Sofern die Zahl der im Krippen- und Elementarbereich betreuten Kinder in einer Tageseinrichtung am Stichtag 01.03.2024 die Zahl sieben unterschreitet, scheidet diese Einrichtung mit Ablauf des 31.12.2024 aus dem Programm aus. Entsprechend erhält der Träger für diese Einrichtung für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 kein Zusatzentgelt mehr.

(7) Die Zusatzentgelte werden für das Jahr 2025 mit der einheitlichen Fortschreibungsrate des Vereinbarungsjahres 2024 gemäß § 19 LRV fortgeschrieben. Es erfolgt keine Fortschreibung der Zusatzentgelte im laufenden Jahr 2024.

§ 4 Anforderungen an Kita-Plus-Kitas

Im Rahmen von Kita-Plus wird das bestehende pädagogische Konzept der auf der Grundlage der für Kita-Plus definierten Handlungsfelder ausdifferenziert und weiterentwickelt. In der Konzeption ist besonders darzustellen, wie der Heterogenität von Kindern und Familien mit einem vielseitigen Angebot begegnet und wie die Entwicklung der Kinder begleitet wird. Ziel ist, dass alle Kinder in der Kita erleben, dass sie mit ihren unterschiedlichen sozialen und kulturellen Lebenssituationen angenommen und geachtet werden. Die konzeptionell verankerte alltagsintegrierte sprachliche Bildung und die spezifische Förderung der sprachlichen Kompetenz von Kindern bilden ein wichtiges Fundament, um alle Kinder am Leben in der Kindergemeinschaft teilhaben zu lassen. In der pädagogischen Arbeit einer Kita-Plus-Kita und für das pädagogische Konzept sind folgende Handlungsfelder und Aufgaben besonders bedeutsam:

Inklusive Bildung

- Die vorhandene Heterogenität und die Gemeinsamkeiten von Kindern und Familien werden als Grundlage für die Gestaltung von Lern- und Bildungsprozessen einbezogen und genutzt.
- Die Entwicklung eines positiven Selbstkonzepts durch die Unterstützung von Resilienz sowie das Erfahren von Selbstwirksamkeit werden gezielt in den Blick genommen.
- Die Kita entwickelt individuelle Angebote und passgenaue Unterstützung. Dabei werden die unterschiedlichen sozialen Lebenslagen der Kinder und Familien berücksichtigt.
- Die pädagogischen Fachkräfte reflektieren ihren Umgang mit Diversität und wirken Diskriminierungen entgegen.

Zusammenarbeit mit Familien

- Die Kompetenzen, Erfahrungen und Erwartungen der Familien werden ermittelt und im Sinne einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft im Kita-Alltag beachtet und als Ressource wahrgenommen.
- Die Erziehungsvorstellungen und Kommunikationsstile als Teil der Familienkulturen werden berücksichtigt und in ihrer Unterschiedlichkeit angenommen.
- Die Fachkräfte führen regelmäßige Gespräche mit den Eltern bzw. Bezugspersonen, um die Entwicklungsprozesse der Kinder auf der Grundlage von Beobachtungen und Dokumentationen im Kita-Alltag und kollegialen Reflexionen darzustellen und die familiäre Perspektive einzubeziehen.
- Die Familien werden eingeladen und darin unterstützt das Angebot der Einrichtung aktiv mitzubestimmen und zu gestalten.
- Gemeinsam mit den Eltern bzw. Bezugspersonen werden nach Bedarf aufeinander abgestimmte Vorgehensweisen, die das Kind in seiner Entwicklung unterstützen, vereinbart. Hierfür können weitere externe Partner hinzugezogen werden und niedrigschwellige Angebote eingerichtet werden.

Alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Sprachförderung

- Die pädagogischen Fachkräfte stärken von Anfang an alle Kinder in ihrer sprachlichen Entwicklung und fördern die Freude am Sprechen. Sie eröffnen ihnen die Möglichkeit sich einzubringen, auszutauschen, über Sprache in Kontakt zu treten und sich dadurch

die Welt zu erschließen. Die Förderung der sprachlichen Kompetenz aller Kinder hat das Ziel, den Kindern Teilhabemöglichkeiten zu eröffnen und ihnen einen guten Übergang in die Grundschule zu ermöglichen sowie auch Kinder mit nicht-deutscher Familiensprache zu befähigen, spätestens zum Schulanfang an einem Gespräch in deutscher Sprache aktiv teilzunehmen.

- Jede im Rahmen dieser Vereinbarung geförderte Tageseinrichtung ist in der Lage, eine fachliche fundierte Sprachstandfeststellung durchzuführen. Die Feststellung des individuellen Sprachstands der Kinder ist Grundlage für die Planung und Durchführung spezieller sprachfördernder Maßnahmen und der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung.
- Die Sprachförderung erfolgt alltagsintegriert, systematisch und kontinuierlich. Neben spezifischen auf die Sprache konzentrierten Lerneinheiten ist der Kita-Alltag in seiner Gesamtheit darauf ausgerichtet, den Spracherwerb anzuregen und zu fördern.
- Die alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Sprachförderung basieren auf sorgfältigen Beobachtungen des sprachlichen Entwicklungsstandes der Kinder sowie ihrer Entwicklungsfortschritte. Dabei sollten auch die Familiensprache der Kinder beachtet und die Herkunftssprachen der pädagogischen Fachkräfte genutzt werden.
- Die Förderung der sprachlichen Entwicklung der Kinder ist Bestandteil des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern. Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Eltern darin, auch im Familienalltag sprachförderliche Bedingungen herzustellen.

Vernetzung und Kooperation, Einbeziehung des Sozialraums

- Die Tageseinrichtung bildet Netzwerke mit anderen Kita-Plus-Kitas für einen fachlichen Austausch zu den Kita-Plus-Handlungsfeldern.
- Die Tageseinrichtung strebt verbindliche Kooperationen im Sozialraum mit Schulen, Angeboten der Familienförderung (z.B. Elternschulen), Vereinen, Kultureinrichtungen, ASD etc. an.
- Die Tageseinrichtung informiert und berät Eltern und Familien über passende Angebote der regionalen Jugendhilfe und des Gesundheits- und Bildungswesens.
- Die pädagogischen Fachkräfte beziehen den Sozialraum der Einrichtung in die pädagogische Arbeit ein, um den Kindern Einsichten in die gesellschaftliche, soziale und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen.

Teamentwicklung und interne Zusammenarbeit

- Die Kita-Plus-Fachkräfte haben die Aufgabe, die Handlungsfelder des Kita-Plus Programms im Team fachlich einzubringen und gemeinsam mit der Kita-Leitung die Qualitätsprozesse aller Fachkräfte des Teams zu den Handlungsfeldern von Kita-Plus weiterzuentwickeln.
- Die pädagogischen Fachkräfte sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und entwickeln gemeinsam mit Kita-Leitung und Träger eine Teamkultur, die von Respekt und Wertschätzung gegenüber allen beteiligten Personengruppen geprägt ist.
- Der Träger schafft die Voraussetzungen dafür, dass die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung die unterschiedlichen Lebenslagen von Kindern und ihrer Familien reflektieren und regelmäßig ihre Entwicklungserwartungen und Haltungen an die Kinder und Familien überprüfen.
- Der Träger schafft die Voraussetzungen dafür, dass die pädagogischen Fachkräfte auf der Grundlage von Beobachtungen und Dokumentationen kontinuierlich die Bedürfnisse und Interessen der Kinder reflektieren und Projekte entwickeln, welche die Kompetenzen und Potentiale aller Kinder fördern.

- Der Träger schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Kita-Plus-Fachkraft nach § 6 Absatz 4 gemeinsam mit der Kita-Leitung und den pädagogischen Fachkräften regelmäßig stattfindende Austauschformate entwickelt, um erworbenes Wissen zu den Kita-Plus-Handlungsfeldern ins Team und das Erlernete für die pädagogische Praxis nutzbar zu machen.
- Die Weiterentwicklung der Kita-Konzeption, die Umsetzung des Kita-Plus-Programms und die jährliche Fortbildungsplanung erfolgen in Abstimmung zwischen Kita-Leitung, verantwortlicher Kita-Plus-Fachkraft sowie den pädagogischen Fachkräften.

Für „Kita-Plus-1“- und „Kita-Plus-2“-Kitas sind alle Handlungsfelder gleichermaßen relevant. Temporäre Schwerpunktsetzungen orientieren sich am spezifischen Bedarf der Kita und an den thematischen Schwerpunkten der Arbeit in dem jeweiligen Fachberatungsverbund. Bei den „Kita-Plus-3“-Kitas ist das zusätzliche Personal schwerpunktmäßig im Handlungsfeld „Alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Sprachförderung“ einzusetzen.

§ 5 Personal

1) „Kita-Plus-1“- und „Kita-Plus-2“-Kitas sind verpflichtet, Funktionsstunden im Sinne von § 7 ausschließlich durch Erstkräfte nach § 3 LRV vorzuhalten. Im Übrigen strebt der Träger an, dass das im Rahmen von Kita-Plus zusätzlich finanzierte Personal überwiegend die Voraussetzungen als Erstkraft erfüllt. Mindestens sind aber die Voraussetzungen als Zweitkraft gemäß § 3 LRV zu erfüllen.

(2) Bei der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung und Sprachförderung sind pädagogische Fachkräfte oder sonstige Personen einzusetzen, die hierfür aufgrund von Formalqualifikationen, aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung oder aufgrund von Zusatzqualifikationen dazu geeignet sind. Diese müssen in der Lage sein, ein anerkanntes Verfahren der Sprachstandfeststellung anzuwenden und auf deren Grundlage individuelle Fördermaßnahmen für einzelne Kinder oder Kleingruppen zu entwickeln.

(3) Sofern der Träger in einer seiner Kitas das mit der Mitteilung nach § 3 Absatz 3 bestätigte zusätzliche Personal nicht mehr beschäftigt, ist dieser unverzüglich zur Meldung gegenüber der Sozialbehörde, FS 36 – Kita-Abrechnung, verpflichtet. Mit FS 36 wird das weitere Vorgehen vereinbart.

(4) Mittel aus dem Kita-Plus-Programm, die nicht zu Zwecken aus dieser Vereinbarung verwendet werden, sind zurückzuzahlen, wenn nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

§ 6 Fachberatung „Kita-Plus“

(1) Die am Kita-Plus-Programm teilnehmenden Kitas erhalten eine Unterstützung durch eine zusätzliche „Fachberatung Kita-Plus“. Der Inhalt der Angebote ergibt sich aus der Anlage A des Beschlusses der Kita-Vertragskommission vom 12.09.2023.

(2) Die Fachberatung Kita-Plus unterstützt gezielt die Umsetzung und Weiterentwicklung der unter § 4 definierten Handlungsfelder, insbesondere die alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Sprachförderung. Alle Kita-Plus-Kitas können bei Bedarf individuelle Beratung der Kita-Leitung und/oder des Kita-Teams durch die zusätzliche Fachberatung Kita-Plus in Bezug auf die Handlungsfelder des Kita-Plus-Programms in Anspruch nehmen.

(3) Sofern eine „Kita-Plus-1“-Kita- oder „Kita-Plus-2“-Kita am Stichtag 01.03.2023 mindestens 25 Kinder im Krippen- und Elementarbereich betreute und ein zusätzliches Entgelt zur Finanzierung von mindestens 19,5 PWS, finanziert mit einem Kostensatz für Erstkräfte gemäß Anlage 1, Spalte 4, erhält, gelten folgende Bestimmungen:

- Die Kita benennt gegenüber der für sie zuständigen Fachberatung Kita-Plus eine verantwortliche „Kita-Plus-Fachkraft“ für die Weiterentwicklung und Umsetzung der Kita-Plus-Handlungsfelder.
- Kita-Leitung und die verantwortliche Kita-Plus-Fachkraft sind verpflichtet, Beratungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsangebote im Rahmen der Fachberatung wahrzunehmen.
- Der Umfang der Teilnahme richtet sich nach Anlage A des Beschlusses der Kita-Vertragskommission vom 12.09.2023.
- Die Teilnahme der Kita-Plus-Fachkraft an den Verbundtreffen ist obligatorisch. Die Kita-Leitung sollte teilnehmen.

Die Fachberatung Kita-Plus ist berechtigt, die Sozialbehörde zu informieren, falls eine Kita an zwei aufeinanderfolgenden Verbundtreffen nicht teilgenommen hat. Unter Beteiligung von Träger, Sozialbehörde und Fachberatung Kita-Plus wird das weitere Vorgehen geklärt.

(4) Die Sozialbehörde ist berechtigt, das im Rahmen des Kita-Plus-Programms gewährte Zusatzentgelt für Kita-Plus-Kitas zu kürzen, wenn der Verpflichtung zur Teilnahme an den Verbundtreffen nach Absatz 3, trotz Aufforderung, wiederholt nicht nachgekommen wird.

(5) „Kita-Plus-3“-Kitas, die nach Anlage 1 ein Zusatzentgelt für insgesamt mindestens 19,5 PWS erhalten, werden vom Träger darin unterstützt, auf freiwilliger Basis an der Verbundarbeit teilzunehmen.

§ 7 Funktionsstunden (Freistellung vom Gruppendienst)

(1) Die Kita-Plus-Fachkraft nach § 6 Absatz 3 ist im Umfang von mindestens 10 PWS vom Gruppendienst freizustellen.

(2) Bei Kita-Plus-Kitas mit einer zusätzlichen Personalausstattung ab insgesamt 39 PWS sind mindestens 19,25 PWS als Funktionsstunden vorzuhalten, bei Kitas mit einer zusätzlichen Personalausstattung ab 78 PWS sind mindestens 38,5 PWS als Funktionsstunden vorzuhalten. Die Funktionsstunden dienen insbesondere der Mitarbeit in den Verbänden, der Zusammenarbeit mit der Kita-Plus Fachberatung sowie dem Wissenstransfer als Multiplikatorin oder Multiplikator für die Handlungsfelder nach § 4 in die Kita.

§ 8 Fortbildung

(1) In allen „Kita-Plus-1“- und „Kita-Plus-2“-Kitas haben während der Programmlaufzeit mindestens zwei Teamfortbildungen zu den Kita-Plus-Handlungsfeldern stattzufinden. Die Anforderungen nach § 6 Absatz 3 bleiben davon unberührt.

(2) In „Kita-Plus-3“-Kitas hat während der Programmlaufzeit mindestens eine Teamfortbildung zum Handlungsfeld „Alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Sprachförderung“ stattzufinden.

(3) § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 9 Berichtspflichten

Der Träger verpflichtet sich, an einem Evaluationsverfahren zur Weiterentwicklung des Kita-Plus-Programms der Sozialbehörde teilzunehmen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft, wenn sie durch eine zeichnungsberechtigte Person des Trägers unterschrieben wurde und bis spätestens am 31.12.2023 in der Sozialbehörde eingegangen ist. Geht sie erst zu einem späteren Zeitpunkt ein, so beginnt der Lauf dieser Vereinbarung erst ab dem Tag, der dem Eingang dieser Vereinbarung bei der Sozialbehörde folgt.

§ 3 Absatz 4 bleibt unberührt.

Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass in den Haushaltsplänen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 in entsprechendem Umfang Mittel zur Verfügung stehen.

Diese Vereinbarung tritt am 31.12.2025 außer Kraft.

Für die Sozialbehörde

Für den Träger

Name, FS 33

Hamburg, den

Name in Druckbuchstaben

Hamburg, den

Name, FS 36

Hamburg, den